

Sachverständigenordnung der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen (SVO IK-Bau NRW) vom 09.11.2010

beschlossen in der 3. Sitzung der IV. Vertreterversammlung der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen am 05.11.2010

I. Voraussetzungen für die öffentliche Bestellung und Vereidigung

§ 1 Bestellungsgrundlage

Die Ingenieurkammer-Bau bestellt und vereidigt gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8 BauKaG NRW auf Antrag Sachverständige i. S. v. § 36 GewO für bestimmte Sachgebiete nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

§ 2 Öffentliche Bestellung

- (1) Die öffentliche Bestellung hat den Zweck, Gerichten, Behörden und der Öffentlichkeit besonders sachkundige und persönlich geeignete Sachverständige zur Verfügung zu stellen, deren Aussagen eine besondere Glaubwürdigkeit zukommt.
- (2) Die öffentliche Bestellung umfasst die Erstattung von Gutachten und andere Sachverständigentätigkeiten wie Beratungen, Überwachungen, Überprüfungen, Erteilung von Bescheinigungen sowie schiedsgutachterliche und schiedsrichterliche Tätigkeiten.
- (3) Die öffentliche Bestellung kann inhaltlich beschränkt, mit einer Befristung erteilt und mit Auflagen verbunden werden. Auflagen können auch nachträglich erteilt werden.
- (4) Die öffentliche Bestellung wird auf 5 Jahre befristet. Bei einer erstmaligen Bestellung oder in begründeten Ausnahmefällen kann die Frist von 5 Jahren unterschritten werden.
- (5) Die öffentliche Bestellung erfolgt durch den Erhalt der Bestellungsurkunde.
- (6) Die öffentliche Bestellung ist nicht auf den Bezirk der Ingenieurkammer-Bau beschränkt.

§ 3 Bestellungsvoraussetzungen

(1) Ein Sachverständiger oder eine Sachverständige ist auf Antrag öffentlich zu bestellen, wenn die nachfolgenden Voraussetzungen vorliegen. Die Sachgebiete und die Bestellungsvoraussetzungen für das einzelne Sachgebiet werden durch die Ingenieurkammer-Bau bestimmt.

- (2) Ein Sachverständiger oder eine Sachverständige kann nur öffentlich bestellt werden, wenn
 - a) er oder sie eine Niederlassung als Sachverständiger im Geltungsbereich des Grundgesetzes unterhält,
 - b) er oder sie über eine mindestens fünfjährige Berufserfahrung verfügt,
 - c) keine Bedenken gegen seine oder ihre persönliche Eignung bestehen,
 - d) er oder sie eine angemessene Berufspraxis, erheblich über dem Durchschnitt liegende Fachkenntnisse (besondere Sachkunde) und praktische Erfahrung auf dem angestrebten Bestellungsgebiet sowie die Fähigkeit, Gutachten zu erstatten als auch die in § 2 Abs. 2 genannten Leistungen zu erbringen, nachweist,
 - e) er oder sie über die zur Ausübung der Tätigkeit als öffentlich bestellter Sachverständige erforderlichen Einrichtungen verfügt,
 - f) er oder sie in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt,
 - g) er oder sie die Gewähr für Unparteilichkeit und Unabhängigkeit sowie für die Einhaltung der Pflichten eines öffentlich bestellten Sachverständigen oder öffentlich bestellte Sachverständige bietet,
 - h) er oder sie nachweist, dass er oder sie über einschlägige Kenntnisse des deutschen Rechts und die Fähigkeit zur verständlichen Erläuterung fachlicher Feststellungen und Bewertungen verfügt.
 - i) er oder sie die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrscht.
 - j) er oder sie schriftlich die Kenntnis der Sachverständigenordnung und der Verfahrensordnung für die Bestellung von Sachverständigen der Ingenieurkammer-Bau und seine oder ihre Bereitschaft erklärt hat, sich einer Prüfung gemäß Verfahrensordnung zu unterziehen und die Pflichten eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen oder einer öffentlich bestellten Sachverständigen zu übernehmen.
- (3) Ein Sachverständiger oder eine Sachverständige, der oder die in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis steht, kann nur öffentlich bestellt werden, wenn er oder sie die Voraussetzungen des Abs. 2 erfüllt und zusätzlich nachweist, dass
 - a) sein oder ihr Anstellungsvertrag den Erfordernissen des Abs. 2 Buchstabe g) nicht entgegensteht und dass er oder sie seine oder ihre Sachverständigentätigkeit persönlich ausüben kann,
 - b) er oder sie bei seiner oder ihrer Sachverständigentätigkeit im Einzelfall keinen fachlichen Weisungen unterliegt und er seine oder sie ihre Leistung gem. § 12 als von ihm oder ihr selbst erstellt kennzeichnen kann,
 - c) ihn sein oder sie ihr Arbeitgeber im erforderlichen Umfang für die Sachverständigentätigkeit freistellt.

§ 3a Bestellungsvoraussetzungen für Anträge nach § 36a GewO

- (1) Für die Anerkennung von Qualifikationen des Antragstellers oder der Antragstellerin aus einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum gelten die Voraussetzungen von § 36a Abs. 1 und 2 GewO.
- (2) Darüber hinaus ist § 3 Abs. 2, 3 anwendbar.

II. Vornahme der öffentlichen Bestellung und Vereidigung

§ 4 Zuständigkeit und Verfahren

- (1) Die Ingenieurkammer-Bau ist zuständig, wenn die Niederlassung des oder der Sachverständigen, die den Mittelpunkt seiner oder ihrer Sachverständigentätigkeit im Geltungsbereich des Grundgesetzes bildet, im Kammerbezirk liegt. Die Zuständigkeit der Ingenieurkammer-Bau endet, wenn der oder die Sachverständige die Niederlassung nach Satz 1 nicht mehr im Kammerbezirk unterhält.
- (2) Über die öffentliche Bestellung entscheidet der Vorstand auf Vorschlag der Sachverständigenkommission unter Beachtung der Verfahrensordnung. Zur Überprüfung der gesetzlichen Voraussetzungen kann die Ingenieurkammer-Bau Referenzen einholen, sich von dem Antragsteller oder der Antragstellerin erstattete Gutachten vorlegen lassen, Stellungnahmen fachkundiger Dritter abfragen, die Einschaltung eines Fachgremiums veranlassen und weitere Erkenntnisquellen nutzen.

§ 4a Örtliche Zuständigkeit und Verfahren für Anträge nach § 36a GewO

- (1) Abweichend von § 4 Abs. 1 besteht für den Antrag eines oder einer Sachverständigen aus einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, der oder die noch keine Niederlassung im Geltungsbereich des Grundgesetzes unterhält, die Zuständigkeit der Ingenieurkammer-Bau bereits dann, wenn der oder die Sachverständige beabsichtigt, die Niederlassung nach § 4 Abs. 1 S. 1 im Kammerbezirk zu begründen.
- (2) Für Verfahren von Antragstellern oder Antragstellerinnen mit Qualifikationen aus einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum gelten die Regelungen in § 36a Abs. 3 und 4 GewO.

§ 5 Vereidigung

- (1) Der oder die Sachverständige wird in der Weise vereidigt, dass der Präsident oder die Präsidentin der Ingenieurkammer-Bau oder dessen bzw. deren Vertretung an ihn oder sie die Worte richtet: "Sie schwören, dass Sie die Aufgaben eines oder einer öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen unabhängig, weisungsfrei, persönlich, gewissenhaft und unparteiisch erfüllen und die von Ihnen angeforderten Gutachten entsprechend nach bestem Wissen und Gewissen erstatten werden", und der oder die Sachverständige hierauf die Worte spricht: "Ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe." Der oder die Sachverständige soll bei der Eidesleistung die rechte Hand erheben.
- (2) Der Eid kann auch ohne religiöse Beteuerung geleistet werden.
- (3) Gibt der oder die Sachverständige an, dass er oder sie aus Glaubens- oder Gewissensgründen keinen Eid leisten wolle, so hat er oder sie eine Bekräftigung abzugeben. Diese Bekräftigung steht dem Eid gleich; hierauf ist der oder die Verpflichtete hinzuweisen.

Die Bekräftigung wird in der Weise abgegeben, dass der Präsident oder die Präsidentin der Ingenieurkammer-Bau oder dessen bzw. deren Vertretung die Worte vorspricht: "Sie bekräftigen im Bewusstsein Ihrer Verantwortung, dass Sie die Aufgaben eines oder einer öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen unabhängig, weisungsfrei, persönlich, gewissenhaft und unparteiisch erfüllen und die von Ihnen angeforderten Gutachten entsprechend nach bestem Wissen und Gewissen erstatten werden" und der oder die Sachverständige hierauf die Worte spricht: "Ich bekräftige es".

- (4) Im Falle einer erneuten Bestellung oder einer Änderung oder Erweiterung des Sachgebiets einer bestehenden Bestellung genügt statt der Eidesleistung oder Bekräftigung die Bezugnahme auf den früher geleisteten Eid oder die früher geleistete Bekräftigung.
- (5) Die Vereidigung durch die Ingenieurkammer-Bau ist eine allgemeine Vereidigung im Sinne von § 79 Abs. 3 Strafprozessordnung und § 410 Abs. 2 Zivilprozessordnung.

§ 6 Bestellungsurkunde, Rundstempel, Ausweis und Sachverständigenordnung

- (1) Die Ingenieurkammer-Bau stellt dem oder der Sachverständigen bei der öffentlichen Bestellung und Vereidigung die Bestellungsurkunde, den Ausweis, den Rundstempel, die Sachverständigenordnung und die dazu ergangenen Richtlinien aus. Die ausgehändigten Gegenstände (Ausweis, Bestellungsurkunde und Rundstempel) bleiben Eigentum der Ingenieurkammer-Bau.
- (2) Über die öffentliche Bestellung und Vereidigung und die Aushändigung der in Abs. 1 genannten Gegenstände ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom dem oder der Sachverständigen zu unterschreiben ist.

§ 7 Bekanntmachung

Die Ingenieurkammer-Bau NRW macht die öffentliche Bestellung und Vereidigung des oder der Sachverständigen in dem nach der Hauptsatzung festgelegten Veröffentlichungsorgan der Kammer bekannt. Name, akademischer Grad, Adresse, Kommunikationsmittel und Sachgebietsbezeichnung des oder der Sachverständigen können durch die Ingenieurkammer-Bau oder von ihr beauftragte Dritte gespeichert und in Listen oder auf sonstigen Datenträgern veröffentlicht und auf Antrag jedermann zur Verfügung gestellt werden.

III. Pflichten des öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen

§ 8 Unabhängige, weisungsfreie, gewissenhafte und unparteiische Aufgabenerfüllung

- (1) Der oder die Sachverständige darf sich bei der Erbringung seiner oder ihrer Leistungen keiner Einflussnahme aussetzen, die seine oder ihre Vertrauenswürdigkeit und die Glaubhaftigkeit seiner oder ihrer Aussagen gefährdet (Unabhängigkeit).
- (2) Der oder die Sachverständige darf keine Verpflichtungen eingehen, die geeignet sind, seine oder ihre tatsächlichen Feststellungen und Beurteilungen zu verfälschen (Weisungsfreiheit).
- (3) Der oder die Sachverständige hat seine oder ihre Aufträge unter Berücksichtigung des aktuellen Standes von Wissenschaft, Technik und Erfahrung mit der Sorgfalt ordentlicher Sachverständiger zu erledigen. Die tatsächlichen Grundlagen seiner oder ihrer fachlichen Beurteilungen sind sorgfältig zu ermitteln und die Ergebnisse nachvollziehbar zu begründen. Er oder sie hat in der Regel die von der Ingenieurkammer-Bau herausgegebenen Mindestanforderungen an Gutachten und sonstigen von der Ingenieurkammer-Bau herausgegeben Richtlinien zu beachten (Gewissenhaftigkeit).
- (4) Der oder die Sachverständige hat bei der Erbringung seiner oder ihrer Leistung stets darauf zu achten, dass er oder sie sich nicht der Besorgnis der Befangenheit aussetzt. Er oder sie hat bei der Vorbereitung und Bearbeitung seines oder ihres Auftrages strikte Neutralität zu wahren und muss die gestellten Fragen objektiv und unvoreingenommen beantworten (Unparteilichkeit).
- (5) Insbesondere darf der oder die Sachverständige nicht
 - a) Gutachten in eigener Sache oder für Objekte und Leistungen seines oder ihres Dienstherrn oder des oder der Arbeitgebenden erstatten,
 - b) Gegenstände, die er oder sie im Rahmen seiner oder ihrer Sachverständigentätigkeit begutachtet hat, erwerben oder zum Erwerb vermitteln, es sei denn, er oder sie wird nach Gutachtenerstattung vom Auftraggebenden dazu veranlasst,
 - c) sich oder Dritten für seine oder ihre Sachverständigentätigkeit außer der gesetzlichen Entschädigung oder angemessenen Vergütung Vorteile versprechen oder gewähren zu lassen;
 - d) eine Sanierung oder Regulierung planen, leiten oder durchführen, wenn er oder sie zuvor ein Gutachten über das betreffende Objekt erstattet hat, es sei denn, das Gutachten wurde zuvor abgeschlossen und durch die Übernahme der Leistungen werden seine oder ihre Glaubwürdigkeit und Objektivität nicht in Frage gestellt.

§ 9 Persönliche Aufgabenerfüllung und Beschäftigung von Hilfskräften

- (1) Der oder die Sachverständige hat die von ihm oder ihr angeforderten Leistungen unter Anwendung der ihm oder ihr zuerkannten Sachkunde in eigener Person zu erbringen (persönliche Aufgabenerfüllung).
- (2) Der oder die Sachverständige darf Hilfskräfte nur zur Vorbereitung seiner oder ihrer Leistung und nur insoweit beschäftigen, als er oder sie deren Mitarbeit ordnungsgemäß überwachen kann; der Umfang der Tätigkeit der Hilfskraft ist kenntlich zu machen.

- (3) Bei außergerichtlichen Leistungen darf der oder die Sachverständige Hilfskräfte über Vorbereitungsarbeiten hinaus einsetzen, wenn der oder die Auftraggebende zustimmt und Art und Umfang der Mitwirkung offengelegt werden.
- (4) Hilfskraft ist, wer den Sachverständigen oder die Sachverständige bei der Erbringung seiner oder ihrer Leistung nach dessen Weisung auf seinem Sachgebiet unterstützt.

§ 10 Verpflichtung zur Gutachtenerstattung

- (1) Der oder die Sachverständige ist zur Erstattung von Gutachten für Gerichte und Verwaltungsbehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften verpflichtet.
- (2) Der oder die Sachverständige ist zur Erstattung von Gutachten auch gegenüber anderen Auftraggebern verpflichtet. Er oder sie kann jedoch die Übernahme eines Auftrages verweigern, wenn ein wichtiger Grund vorliegt; die Ablehnung des Auftrages ist dem oder der Auftraggebenden unverzüglich zu erklären.

§ 11 Form der Gutachtenerstattung; Gemeinschaftsgutachten

- (1) Soweit der oder die Sachverständige mit seinem oder seiner bzw. ihrem oder ihrer Auftraggebenden keine andere Form vereinbart hat, erbringt er oder sie seine oder ihre Leistungen in Schriftform oder in elektronischer Form. Er oder sie hat sich in der Regel an den von den zur öffentlichen Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen zuständigen Kammern herausgegebenen Mindestanforderungen an Gutachten und an sonstigen Kammervorschriften zu orientieren.
- (2) Erstatten Sachverständige ein Gutachten gemeinsam (Gemeinschaftsgutachten) oder erbringen sie eine andere Sachverständigenleistung gemeinsam, muss zweifelsfrei erkennbar sein, welcher oder welche Sachverständige für welche Teile, Feststellungen oder Schlussfolgerungen verantwortlich ist. Das Gutachten oder andere Leistungen in schriftlicher oder elektronischer Form müssen von allen beteiligten Sachverständigen unterschrieben oder elektronisch gekennzeichnet werden. Schriftliche Äußerungen müssen von allen beteiligten Sachverständigen unterschrieben und, soweit sie öffentlich bestellt sind, mit ihrem Rundstempel versehen werden.
- (3) Übernimmt ein Sachverständiger Teile eines anderen Gutachtens, Feststellungen von Hilfskräften oder Untersuchungsergebnisse von Dritten, muss er darauf in seinem Gutachten oder in seiner schriftlichen Äußerung hinweisen.
- (4) Angestellte Sachverständige (§ 3 Abs. 3) und Angehörige von Zusammenschlüssen (§ 20 Abs. 1 und 2), die im Namen oder für Rechnung ihres Arbeitgebenden oder ihres Zusammenschlusses tätig werden, haben schriftliche Sachverständigenleistungen selbst zu unterschreiben und § 12 einzuhalten.
- (5) Das Ergebnis eines mündlich außergerichtlich erstatteten Gutachtens ist schriftlich festzuhalten.

§ 12 Bezeichnung als "öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger" oder "öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige"

- (1) Der oder die Sachverständige hat bei Leistungen in schriftlicher oder elektronischer Form auf dem Sachgebiet, für das er oder sie öffentlich bestellt ist, die Bezeichnung "von der Ingenieurkammer-Bau NRW öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für ..." oder "von der Ingenieurkammer-Bau NRW öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige für ..." zu führen und soweit technisch möglich und zumutbar seinen oder ihren Rundstempel zu verwenden.
- (2) Unter die in Abs. 1 genannten Leistungen darf der oder die Sachverständige nur seine oder ihre Unterschrift und seinen oder ihren Rundstempel setzen. Im Fall der elektronischen Übermittlung ist die qualifizierte elektronische Signatur oder ein funktionsäquivalentes Verfahren zu verwenden.
- (3) Bei Sachverständigenleistungen auf anderen Sachgebieten oder bei Leistungen im Rahmen seiner oder ihrer sonstigen beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit ist es dem oder der Sachverständigen untersagt, Bestellungsurkunde oder Rundstempel zu verwenden oder verwenden zu lassen. Der vollständige Bestellungstenor darf jedoch auf Briefbögen und sonstigen Drucksachen geführt werden (vgl. § 12 Abs. 1).

§ 13 Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten

- (1) Der oder die Sachverständige hat über jede von ihm oder ihr angeforderte Leistung Aufzeichnungen zu machen. Aus diesen müssen ersichtlich sein:
 - a) der Name des oder der Auftraggebenden und dessen oder deren Anschrift,
 - b) der Tag, an dem der Auftrag erteilt worden ist,
 - c) der Gegenstand des Auftrages,
 - d) der Tag, an dem die Leistung erbracht oder die Gründe, aus denen sie nicht erbracht worden ist.
- (2) Der oder die Sachverständige ist verpflichtet,
 - a) die Aufzeichnungen nach Abs. 1,
 - b) ein vollständiges Exemplar des Gutachtens oder eines entsprechenden Ergebnisnachweises einer sonstigen Leistung nach § 2 Abs. 2 und
 - c) die sonstigen schriftlichen Unterlagen, die sich auf seine oder ihre Tätigkeit als Sachverständiger oder Sachverständige beziehen, mindestens 10 Jahre lang aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die Aufzeichnungen oder die Unterlagen gefertigt worden sind.
- (3) Werden Dokumente gem. Abs. 2 auf Datenträgern gespeichert, muss der oder die Sachverständige sicherstellen, dass die Daten während der Dauer der Aufbewahrungsfrist verfügbar sind und jederzeit innerhalb angemessener Frist lesbar gemacht werden können. Er oder sie muss weiterhin sicherstellen, dass die Daten sämtlicher Unterlagen nach Abs. 2 nicht nachträglich geändert werden können.

§ 14 Haftungsausschluss; Haftpflichtversicherung

- (1) Der oder die Sachverständige darf seine oder ihre Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit nicht ausschließen.
- (2) Der oder die Sachverständige muss eine Haftpflichtversicherung in angemessener Höhe abschließen und aufrechterhalten. Für die Haftpflichtversicherung gilt § 17 der Verordnung zur Durchführung des Baukammerngesetzes NRW (DVO BauKaG NRW) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend, mit der Maßgabe, dass die Versicherung als durchlaufende Jahresversicherung abzuschließen ist.

§ 15 Schweigepflicht

- (1) Dem oder der Sachverständigen ist untersagt, bei der Ausübung seiner oder ihrer Tätigkeit erlangte Kenntnisse Dritten unbefugt mitzuteilen oder zum Schaden anderer oder zu seinem oder ihrem oder zum Nutzen anderer unbefugt zu verwerten.
- (2) Der oder die Sachverständige hat seine oder ihre Mitarbeitenden zur Beachtung der Schweigepflicht zu verpflichten.
- (3) Die Schweigepflicht des oder der Sachverständigen erstreckt sich nicht auf die Anzeige- und Auskunftspflichten nach §§ 19 und 20.
- (4) Die Schweigepflicht des oder der Sachverständigen besteht über die Beendigung des Auftragsverhältnisses hinaus. Sie gilt auch für die Zeit nach dem Erlöschen der öffentlichen Bestellung.

§ 16 Fortbildungspflicht

Der oder die Sachverständige hat sich auf dem Sachgebiet, für das er oder sie öffentlich bestellt und vereidigt ist, hinreichend fortzubilden. Näheres regelt die Fort- und Weiterbildungsordnung der Kammer. Auf öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige der Ingenieurkammer-Bau NRW, die nicht Mitglied der Kammer sind, finden die Regelungen der Fort- und Weiterbildungsordnung entsprechende Anwendung.

§ 17 Werbung

Die Werbung des oder der öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen muss seiner oder ihrer besonderen Stellung und Verantwortung gerecht werden. Werbung ist erlaubt, soweit sie über die berufliche Tätigkeit in Inhalt und Form sachlich unterrichtet.

§ 18 Anzeigepflicht

Der oder die Sachverständige hat der Ingenieurkammer-Bau unverzüglich anzuzeigen:

1) die Änderung seiner oder ihrer nach § 4 Abs. 1 die örtliche Zuständigkeit begründende Niederlassung und die Änderung seines oder ihres Wohnsitzes,

- 2) als Sachverständiger oder Sachverständige die Einrichtung und die Änderung einer Niederlassung,
- 3) die Änderung seiner oder ihrer oder die Aufnahme einer weiteren beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit, insbesondere den Eintritt in ein Arbeits- oder Dienstverhältnis,
- 4) die voraussichtlich länger als drei Monate dauernde Verhinderung an der Ausübung seiner oder ihrer Tätigkeit als Sachverständiger oder Sachverständige,
- 5) den Verlust der Bestellungsurkunde, des Ausweises oder des Rundstempels,
- 6) die Abgabe der Vermögensauskunft gemäß § 807 Zivilprozessordnung und den Erlass eines Haftbefehls zur Erzwingung der Abgabe der Vermögensauskunft gemäß § 802g Zivilprozessordnung,
- 7) die Stellung des Antrages auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein oder ihr Vermögen oder über das Vermögen einer Gesellschaft, deren Vorstandsmitglied, Geschäftsführer oder Geschäftsführerin oder Gesellschafter oder Gesellschafterin er oder sie ist, die Eröffnung eines solchen Verfahrens und die Abweisung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse,
- 8) den Erlass eines Haft- oder Unterbringungsbefehls, die Erhebung der öffentlichen Klage und den Ausgang des Verfahrens in Strafverfahren, wenn der Tatvorwurf auf eine Verletzung von Pflichten schließen lässt, die bei der Ausübung der Sachverständigentätigkeit zu beachten sind, oder er in anderer Weise geeignet ist, Zweifel an der persönlichen Eignung oder besonderen Sachkunde des oder der Sachverständigen hervorzurufen.
- 9) die Gründung von Zusammenschlüssen nach § 20 oder den Eintritt in einen solchen Zusammenschluss,
- 10) die Beendigung der Haftpflichtversicherung (§ 14 Abs. 2).

§ 19 Auskunftspflicht; Überlassung von Unterlagen

- (1) Der oder die Sachverständige hat auf Verlangen der Ingenieurkammer-Bau die zur Überwachung seiner oder ihrer Tätigkeit und der Einhaltung seiner oder ihrer Pflichten erforderlichen mündlichen oder schriftlichen Auskünfte innerhalb der gesetzten Frist und unentgeltlich zu erteilen und angeforderte Unterlagen vorzulegen. Er oder sie kann die Antwort auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn oder sie selbst oder einen seiner oder ihrer Angehörigen (§ 52 Strafprozessordnung) der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.
- (2) Der oder die Sachverständige hat auf Verlangen der Ingenieurkammer-Bau die aufbewahrungspflichtigen Unterlagen (§13) in deren Räumen vorzulegen und auf angemessene Zeit zu überlassen.

§ 20 Zusammenschlüsse mit Sachverständigen

(1) Der oder die öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige darf Gutachten und sonstige Leistungen als Angehöriger oder Angehörige von Zusammenschlüssen von öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen in jeder Rechtsform erbringen, wenn gewährleistet ist, dass er oder sie seine oder ihre Sachverständigenleistungen weisungsfrei, unabhängig, unparteiisch und persönlich erbringt.

- (2) Mit nicht öffentlich bestellten Sachverständigen darf sich der oder die öffentlich bestellte Sachverständige nur zusammenschließen, wenn der Zusammenschluss mit dem Ansehen und den Pflichten eines öffentlich bestellten Sachverständigen vereinbar ist. Er oder sie hat dann sicherzustellen, dass die nicht öffentlich bestellten Sachverständigen die Pflichten aus dieser Sachverständigenordnung einhalten; insbesondere muss gewährleistet sein, dass der Auftraggebende nicht über den Status (bestellt, anerkannt, nicht bestellt, zertifiziert u. ähnliches) einzelner Sachverständiger in einer Sozietät irregeführt werden kann.
- (3) Der oder die Sachverständige hat sicherzustellen, dass bei einem Zusammenschluss nach Abs. 1 oder 2, an dem er oder sie beteiligt ist,
 - a) § 11 beachtet wird und alle Angehörigen eines Zusammenschlusses auf Briefbögen und sonstigen Drucksachen genannt werden;
 - b) Unternehmensbezeichnungen und Firmierungen nur dann auf die öffentliche Bestellung Bezug nehmen, wenn die Gesellschafter oder Mitglieder mehrheitlich öffentlich bestellte Sachverständige sind.
- (4) Der oder die Sachverständige hat sicherzustellen, dass eine angemessene Haftpflichtversicherung für Ansprüche gegen die Beteiligten des Zusammenschlusses oder den Zusammenschluss als solchen abgeschlossen und aufrechterhalten wird, wenn die persönliche Haftung des oder der einzelnen Sachverständigen aufgrund der Rechtsform oder aus anderen Gründen ausgeschlossen oder eingeschränkt ist.

IV. Erlöschen der öffentlichen Bestellung

§ 21 Erlöschen der öffentlichen Bestellung

- (1) Die öffentliche Bestellung erlischt, wenn
 - a) der oder die Sachverständige gegenüber der Ingenieurkammer-Bau erklärt, dass er oder sie nicht mehr als öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger oder als öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige tätig sein will,
 - b) der oder die Sachverständige keine Niederlassung mehr im Geltungsbereich des Grundgesetzes unterhält,
 - c) die Zeit, für die der oder die Sachverständige öffentlich bestellt ist, abläuft,
 - d) die Ingenieurkammer-Bau die öffentliche Bestellung zurücknimmt oder widerruft.
- (2) Die Ingenieurkammer-Bau macht das Erlöschen der Bestellung öffentlich bekannt.

§ 22 Rücknahme; Widerruf

Rücknahme und Widerruf der öffentlichen Bestellung richten sich nach den Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen.

§ 23 Rückgabepflicht von Bestellungsurkunde, Ausweis und Rundstempel

Der oder die Sachverständige hat nach Erlöschen der öffentlichen Bestellung der Ingenieurkammer-Bau Bestellungsurkunde, Ausweis und Rundstempel zurückzugeben.

V. Schlussbestimmungen

§ 24 Bestellung durch andere Institutionen

- (1) Öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige, die von einer anderen öffentlichen Stelle oder Körperschaft in der Bundesrepublik für Sachgebiete, für die die Ingenieur-kammer-Bau zuständig ist, bestellt worden sind, können auf Antrag durch die Ingenieurkammer-Bau bestellt und vereidigt werden, sofern sie die Bestellungsvoraussetzungen erfüllen und zwischenzeitlich keine Bedenken gegen ihre Bestellung gegeben sind.
- (2) Die erforderlichen Nachweise und das Prüfverfahren werden in der Verfahrensordnung geregelt.
- (3) Doppelbestellungen für das gleiche Sachgebiet bei verschiedenen Kammern sind ausgeschlossen.

§ 25 Inkrafttreten

Die Sachverständigenordnung der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen vom 09.11.2010 wurde vom Präsidenten der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen ausgefertigt. Die Regelung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Kammer-Spiegel in Kraft.

Die bisher gültige Fassung der Satzung verliert mit Inkrafttreten dieser Regelung ihre Gültigkeit.

Zuletzt geändert durch Beschluss der Vertreterversammlung der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen am 03.11.2023.

Ausgefertigt durch den Präsidenten der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen am 14.11.2023. Die Änderungen vom 03.11.2023 treten am Tag nach Ihrer Bekanntmachung im Veröffentlichungsorgan in Kraft.